

Niederschrift

über die 12. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am Dienstag, den 25.06.2002, um 20.00 Uhr, im Kulturzentrum Schlosspark in Großen-Buseck

Anwesend:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung

CDU Gerhard Weber

01

Die Gemeindevertreter

SPD Norbert Weigelt (Fraktionsvorsitzender), Wolfgang Gerhard, Anette Henkel, Corinna Helm, Erich Hof, Eckhard Dittrich, Gerhard Jungermann, Hans Maier, Hans-Dieter Ottersbach, Horst Panzer, Markus Reuter, Christopher Saal, Wolfgang Schäfer, Rolf Schust

14

FWG Manfred Buhl (Fraktionsvorsitzender), Marco Deibel, Erich Erben, Martin Kauer, Uwe Kühn, Siegfried Otto, Werner Otto, Klaus Schwarz, Alexander Zippel (ab TOP 4)

9

CDU Frank Müller (Fraktionsvorsitzender), Dietmar Fätsch, , Eckhard Neumann, Heinz Seibert, Reinhold Stein, Dr. Hannelore Vockert-Kurth

6

30 Mitglieder

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister Erhard Reinl

und die Beigeordneten

Gerhard Hackel, Walter Czech, Wolfgang Dörr, Michael Eisenreich, Werner Hofmann, Friedrich Ruth, Helmut Seipp

Schriftführerin

Helga Hornung-Müller

Abwesend:

Die Gemeindevertreter Gunter Großmann, Wilhelm Jost , Jörg Theimer, Martin Theimer, Gerda Faber, Stefan Müller-Klaassen, Kay-Achim Becker
Der Beigeordnete Heinrich Becker

-- sie sind entschuldigt --

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Gerhard Weber, eröffnet die Sitzung im Kulturzentrum Schlosspark um 20.05 Uhr und begrüßt die Anwesenden, das erschienene Publikum und die Vertreter der heimischen Presse.

Anschließend stellt Herr Weber sowohl die form- und fristgerechte Einladung, als auch die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung mit zu diesem Zeitpunkt erschienen 29 Mitgliedern fest.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gemeindevertreterin Frau Doris Wagner nach über 20 -jähriger Tätigkeit ihr Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck niedergelegt hat. Nächster noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der FWG ist Herr Werner Otto, den Herr Weber willkommen heißt.

Hinsichtlich der Tagesordnung zieht Herr Buhl den TOP 9 Drucksache VP 712.106 zurück. Dieser Antrag zum Munitionsdepot soll im Geschäftsgang verbleiben. Weiterhin beantragt Herr Buhl den TOP 5, Drucksache 710.088, Verkehrslenkungsplan Großen-Buseck ebenfalls von der Tagesordnung zu nehmen und im Geschäftsgang zu belassen. Seitens der übrigen Fraktionen besteht hierzu Einigkeit.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt aus, dass die Bezeichnung „im Geschäftsgang bleibend“ bedeutet, dass über diese Angelegenheit nur dann auf einer der nächsten Sitzung beraten werden kann, wenn dies eine Fraktion beantragt. Ein Automatismus besteht hierbei nicht.

Die neue Tagesordnung lautet sodann:

Nr.	Tagesordnungspunkt	Drucksache
1.	Bericht des Gemeindevorstandes	
2.	Anfragen	
3.	Prüfung der finanziellen Auswirkungen eines Antrages; <u>hier:</u> Antrag der FWG-Fraktion	VP711.102
4.	Resolution zur geplanten Kopplung der Volksabstimmung <u>hier:</u> Antrag der FWG-Fraktion	VP710.088
5.	Beschluss über eine Archivsatzung der Gemeinde Buseck	VP712.103
6.	Vorstellung des Konzeptes für die Kinder- und Jugendarbeit in Buseck	VP712.104
7.	Erhalt der/des Fahrkartenausgabe/Informationsschalters Bahnhof Großen-Buseck <u>hier:</u> Antrag der SPD-Fraktion	VP712.105

Zu TOP 01: Bericht des Gemeindevorstandes

Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

seit der letzten Gemeindevertreterversammlung am 07. Mai fanden 5 Gemeindevorstandssitzungen statt, aus denen ich Ihnen in chronologischer Reihenfolge berichte:

In der Sitzung am 13.05.02 haben wir mit unserem Rechtsanwalt die rechtliche Situation zum Vorkaufsrecht für den Ankauf des Munitionsdepots durch die Gemeinde Buseck besprochen und dem Rechtsanwalt den Auftrag zur fristgerechten Ausübung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde bzgl. des Ankaufs des Munitionsdepots und des NATO-Lagers erteilt.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Mitteilung der Inanspruchnahme des Vorkaufsrechtes der Käuferin fristgerecht am 15.05.02 übergeben wurde. Das Schreiben an das Bundesvermögensamt wurde ebenfalls fristgerecht am 16.05.02 übergeben.

Die Schreiben waren mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und im Rahmen dieser Rechtsmittelbelehrung ist auch inzwischen der Widerspruch bei uns am 14.06.02 eingegangen und an den Rechtsanwalt weitergeleitet worden.

Der Eingang wurde bestätigt. Wir warten nun auf die angekündigte Widerspruchsbeurteilung.

Außerdem haben wir das Amtsgericht Gießen angeschrieben und die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung der Übereignung des Grundstückes an die Gemeinde Buseck beantragt.

Die Gemeinde hat einen Landeszuschuss in Höhe 479.000,-- DM für den verkehrsberuhigten Ausbau des Grünen Weges in Großen-Buseck erhalten.

Aufgrund geringerer förderfähiger Baukosten mussten nunmehr 124.800,-- DM oder 63.809,- € an das Land Hessen zurückgezahlt werden.

Die förderfähigen Baukosten lagen ursprünglich bei 737 000 DM und wurden dann auf 545 055,10 DM zurückgenommen.

Die Ursache war, dass die DB AG die EKrG-Maßnahme viel zu hoch geschätzt hatte und wesentlich günstiger gebaut hat. Damit viel der Kostenanteil der Gemeinde als Straßenbaulastträger günstiger aus.

In den Kindertagesstätten Georg-Diehl in Großen-Buseck und Mäuseland in Trohe wurde für die Zeit vom 01.08.2002 bis 31.07.2003 die Einrichtung einer Familiengruppe als Projekt beschlossen.

Sollte der Bedarf auch über diese Zeit hinaus bestehen, wird auch die jeweilige Familiengruppe weiter aufrecht erhalten.

Wir haben somit in den Kindertagesstätten Georg-Diehl in Großen-Buseck, Mäuseland in Trohe, Regenbogenland in Beuern und Pustebume in Oppenrod die Einrichtungen von Familiengruppen ermöglicht und betreuen in diesen Einrichtungen ab dem Sommer 21 Kinder im Grundschulalter.

In der Sitzung am 03.06. hat auch die Bedarfsermittlung über die vorhandenen bzw. erforderlichen Fahrradabstellanlagen vorgelegen.

Mit den in diesem Jahr bei der HhSt. 680-9350 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sollen 48 Fahrradabstellanlagen angeschafft werden.

Von Seiten des Gemeindevorstandes werden die Beigeordneten Michael Eisenreich, Werner Hofmann, Friedrich Ruth sowie Bürgermeister Reinl der Kommission „Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses Trohe“ angehören.

Zur ersten Sitzung werden ich nach den Sommerferien einladen.

Arbeitsgruppe „KiTa-Buseck“

Seitens der Verwaltung wurde zur konzeptionellen Entwicklung der Kindertagesstättenplanung eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich im April diesen Jahres konstituierte.

Diese Arbeitsgruppe, bestehend aus

Elternvertretern, Leitungskräften und Mitarbeiterinnen und der Verwaltung möchte die Entwicklung der Kindertagesstätten für die Zukunft so gestalten, dass sie sich an den Grundsätzen der Kundenorientierung, des Qualitätsmanagements, der Personalentwicklung und den finanziellen Ressourcen orientiert.

Die zu bearbeitenden Themen werden anhand einer Prioritätenliste, die zu Beginn aufgestellt wurde, abgearbeitet.

Diese sind entsprechend der ermittelten Gewichtung:

Personelle Besetzung, Qualität der Betreuung, Angebote der Kindertagesstätten, Elternarbeit und Kommunikation sowie Finanzen.

Hinsichtlich der personellen Besetzung hat die Gemeinde Buseck Verbesserungen eingeleitet, die sich in einer bedarfsorientierten Planung widerspiegeln.

In der nächsten, der dritten Besprechung wird nach der Sommerpause das Thema Qualität der Betreuung eingehender bearbeitet, wozu auch eine Kundenbefragung gehören wird.

Mit diesem Weg soll der Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. Januar 2002 umgesetzt werden. Dass hierzu Zeit benötigt wird, dürfte verständlich sein. Ich bitte diese Zeit der Arbeitsgruppe zu geben und werde Sie über die Ergebnisse am laufenden halten.

Zur finanziellen Lage:

Die allgemeine wirtschaftliche Lage ist bekanntermaßen rückläufig, so dass auch Auswirkungen auf unsere Gemeinde zu erwarten sind.

Derzeit stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Ihnen bekannten Planansätze gehen von zu erwartenden Einnahmen bis Ende des Jahres 2002 aus.

Die Ansätze wurden zwar vorsichtig geschätzt, trotzdem stellt sich die Frage, ob sie erreicht werden können.

Sorgen macht mir insbesondere die Gewerbesteuer.

Aufgrund der durchgeführten Veranlagung ist davon auszugehen, dass der Planansatz in Höhe von 2,147 Mio. € wahrscheinlich nicht erreicht wird. Derzeit wurden 1,327 Mio. € zum Soll gestellt.

Bei den Steuereinnahmen steht die 2., 3. und 4. Rate (Ende Juli, Ende Oktober, im Dezember) noch aus.

Ob hier die Planansätze erreicht werden können, bleibt abzuwarten. Nach vorsichtigen Hochrechnungen ist mit ca. 140 000 Euro Wenigereinnahme zu rechnen.

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sind die Folgen auch in unserer Gemeinde deutlich zu erkennen, wir leben in Buseck leider nicht auf einer Insel.

Die Problematik stellt sich nicht nur für unsere Gemeinde, sondern auch für die übrigen Gemeinden des Kreises.

Sobald ich neue Erkenntnisse habe, werde ich diese in den kommenden Sitzungen unverzüglich mitteilen.

Zum neuen Markt !

Wie Sie sicherlich der Presse entnommen haben, wird der neue Markt am alten Sportplatz am 04. Juli eröffnet.

Aufgefallen ist mir, dass dort neben vielen Sträuchern 16 hochstämmige Bäume (Ahorn, Eichen, Rosskastanie, Walnuss) gepflanzt wurden.

Besonders bemerken möchte ich, dass an der Abfahrt des Giessener Ringes zur B 49 Richtung Grünberg zweimal das Gewerbegebiet Großen-Buseck ausgeschildert ist und damit einer unserer Vorschläge zur Steuerung des Verkehrs in unserer Gemeinde, betroffen in diesem Falle besonders der Rinnerborn, in Alten-Buseck erfüllt wurde.

Vorige Woche wurde eine Fläche von 2 274 m² des Gewerbegebietes Flößerweg in Alten-Buseck an die Firma Toss aus Alten-Buseck Ortsrand Trohe verkauft.

Die Verlängerung des Radweges in der Tulpenstraße wurde pünktlich, wie von mir in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet, am darauffolgenden Montag, am 13. Mai begonnen und planmäßig innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen. Damit wurde die Lücke am Ortseingang von Großen-Buseck geschlossen.

Mitgeteilt wurde mir auch, dass am Spielplatz in Oppenrod vor einigen Tagen Spielgeräte zerstört und der Spielplatz verunreinigt wurde.

Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn Sie solche Dinge in unserer Gemeinde sehen, teilen Sie uns dies mit, damit wir Maßnahmen einleiten können, um solche Vorkommnisse zumindest einzuschränken.

Ich denke dabei, dass es sich um unserer aller Mittel handelt, die wir zur Beseitigung von solchen Schäden einsetzen müssen. Wir alle sind Eigentümer der gemeindlichen Anlagen.

Zum Schluss darf ich mich noch bei unseren Freunden aus der Marktgemeinde Molln ganz herzlich für den Besuch anlässlich des 50 jährigen Jubiläums der Spielleute „Busecker Schlossremise“ und des Kegelsportvereins Großen-Buseck ganz herzlich bedanken.

Besonderer Dank auch dem Breitenauer Musikverein, die uns mit ihrer Musik erfreut haben.

Ich danke Ihnen !

Zum Bericht des Gemeindevorstandes stellen die Gemeindevertreter Erich Hof, Martin Kauer, Frank Müller und Rolf Schust Nachfragen, die Bürgermeister Reini beantwortet.

Zu TOP 02: Anfragen

Es liegen Anfragen der Gemeindevertreterin Anette Henkel und der Gemeindevertreter Hans-Dieter Ottersbach und Reinhold Stein vor.

Anfrage der Gemeindevertreterin Anette Henkel vom 02.05.2002

Frage 1:

Wie haben sich die Kinderbetreuungszahlen nach Einführung der neuen Gebührensätze verändert?

a) Wieviele Abmeldungen gab es insgesamt und wie hoch ist der Anteil in den Einrichtungen:

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die im nachfolgenden gestellten Fragen können nicht losgelöst von der Gesamtproblematik gesehen werden.

Insgesamt gab es bis April 6 Abmeldungen bei gleichzeitig 20 Neuanmeldungen, wovon mindestens 2 Abmeldungen aus Gründen Umzug oder anderen Gründen erfolgten.

Alten-Buseck: Mai: 1 Abmeldung

Beuern: März bis Mai jeweils 1 Abmeldung

Großen-Buseck: März: 1 Abmeldung; Mai: 1 Abmeldung

b) Wie viel Ummeldungen gab es von Ganztagsbetreuung auf Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Ummeldung von Ganztagsbetreuung auf Vormittagsbetreuung: 2 in Beuern

Ummeldung von Ganztagsbetreuung auf 14.00 Uhr: 6 ; Alten-Buseck, Beuern und Trohe jeweils 1, in Großen-Buseck 3;

c) Wie haben sich die Zahlen verändert von Betreuung bis 14.00 Uhr auf Vormittags?

Antwort durch Bürgermeister Reinl: Um 11 Meldungen

Alten-Buseck 3; Beuern 3; Großen-Buseck 2; Oppenrod 1; Trohe 2;

d) Wie viel Essensabmeldungen gab es bisher?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Diese Zahlen sind bis auf 1 Abmeldung mit den vorhergehenden Zahlen identisch

e) Ist bei weiteren Verringerungen der Essenskinder mit einer weiteren Erhöhung der Essensgelder zu rechnen?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Der Gemeindevorstand beabsichtigt derzeit keine weiteren Erhöhungen. Wir werden die Entwicklung beobachten. Evtl. werden organisatorische Zusammenlegungen erfolgen. Ich verweise auf die eingerichtete Arbeitsgruppe, die bei möglicherweise anstehenden Veränderungen eingebunden wird.

f) Wie hoch ist der Fixkostenanteil bei den Essensgeldern in jeder einzelnen Einrichtung und welche Kostenanteile werden hier eingerechnet bzw. wie ist deren Aufschlüsselung?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die Gemeinde Buseck unterliegt als kommunale Gebietskörperschaft im Rahmen der Haushaltsführung noch den Bestimmungen der kameralen Haushaltswirtschaft. Dies bedeutet, dass sowohl in der Buchhaltung als auch im Haushaltsplan lediglich Einnahmen und Ausgaben, nicht jedoch der Aufwand oder sogar Kosten veranschlagt werden. Anlässlich der Diskussion zur Verabschiedung der Gebührensatzung wurde seitens der Verwaltung aufgrund der Ist-Ausgaben 2001 eine Berechnung der Ausgaben pro Mittagessen in Höhe von durchschnittlich 6,22 € ermittelt. In den Ausgaben sind lediglich die Verbrauchsmaterialien als variable Kosten, sowie die Arbeitgeberausgaben der Hauswirtschaftskraft als sog. sprungfixe Ausgaben berücksichtigt. In dieser Aufstellung fehlen sämtliche Bewirtschaftungskosten wie Wasser, Strom, Kanal, sowie die Gemeinkosten für die Hauswirtschaftskräfte und die kalkulatorischen Kosten, um eine echte Kostenberechnung anstellen zu können. Diese Kosten würden bei weitem diejenigen Beträge übersteigen, die für essenszubereitungs Fremde Tätigkeiten herauszurechnen wären. Aufgrund der fehlenden Kostenrechnung bei der Gemeinde Buseck bedienen wir uns daher der Grobkalkulation, die jedoch auch unserer Ansicht nach nicht zufriedenstellend ist. Insofern werden hier sicherlich in zukünftiger Zeit hinsichtlich des anzuwendenden Rechnungssystem bzw. hinsichtlich einer Kostenrechnung einige Veränderungen eingeführt werden müssen.

Auf eine detaillierte Aufschlüsselung der Personalkosten für jede einzelne Einrichtung möchte ich hier aus Datenschutzgründen verzichten.

Frage 2:

a) Aus welchem Grund ist eine reine Nachmittagsbetreuung in den Kigas und Kitas der Gemeinde Buseck nicht vorgesehen? Möglich ist es, jedoch ist es mit einem Kindergartenbeitrag für die Ganztagsbetreuung verbunden, dies führt zu Unverständnis bei Betreuungssuchenden.

b) Ist es richtig, dass eine gesonderte Nachmittagsbetreuung auch die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung steigern könnte, da die Auslastung in Bezug auf die Betreuung der Kinder nicht gegeben ist?

c) Ist eine Satzungsänderung bzw. Ergänzung vorgesehen, bzw. in Arbeit?

d) Besteht zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen einer Probeaufnahme für Nachmittags in Anlehnung an die Vormittagsgebühren?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Lassen Sie mich alle Fragen auf einmal beantworten, da der Sachverhalt sich umfassend darstellt.

Im April diesen Jahres wurde die Arbeitsgruppe „Kita Buseck“ ins Leben gerufen, an der Vertreter aller Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck, sowie Mitarbeiterinnen und Leiterinnen der Einrichtungen eingebunden sind. Die Federführung dieser Arbeitsgruppe obliegt der Verwaltung. Die Einrichtung dieser Gruppe wird von den Elternvertreter begrüßt, da hier eine Transparenz der Arbeit in den Einrichtungen, den einzelnen Angeboten und der Qualität möglich ist. Diese Gruppe hat sich die Aufgabe gestellt, eine Konzeptionsplanung hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Kinderbetreuung in den gemeindlichen Einrichtungen zu erstellen. Zu Beginn wurden alle

anzusprechenden Themen und Probleme aufgelistet und hierzu anhand einer Prioritätengewichtung ein Fahrplan und Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Im Rahmen der Prioritätenauflistung wurde das Thema Personal und das Thema Qualität der Betreuung dringlicher eingestuft als das Thema Angebote der Einrichtung. Aus diesem Grund wird die Problematik der reinen Nachmittagsbetreuung erst in einer der nächsten Sitzungen erarbeitet werden. Hierzu zählt dann auch die Veränderung der bestehenden Satzungen.

Es ist nicht allein damit getan, dass die Gebühren halbiert oder der Vormittagsbetreuung angepasst werden. Einhergehen muss hier auch die Qualität der Betreuung und die Erwartungen der Eltern an die Angebotsvielfalt bei einer reinen Nachmittagsbetreuung. Vielfach sind in unseren Einrichtungen nur wenige Gruppen nachmittags geöffnet. Die Kinder, die bereits den ganzen Vormittag an Aktivitäten teilgenommen haben, haben evtl. andere Ansprüche an eine Betreuung als die Kinder, die generell erst nachmittags in der Einrichtung erscheinen. Hier ist ein intensiver Austausch der einzelnen Erwartungen erforderlich unter gleichzeitiger Betrachtung des vorhandenen Personalschlüssels.

Zur Frage der Ausnahmegenehmigung zum jetzigen Zeitpunkt ist aus der Sicht der bestehenden Gebührensatzung eine Aufnahme für Nachmittags in Anlehnung an die Vormittagsgebühren nicht möglich.

Hinsichtlich einer möglichen Steigerung der Wirtschaftlichkeit bezüglich einer gesonderten Mittagsbetreuung lassen sich ohne konkrete Berechnungen keine Angaben machen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass zur Zeit die Mitarbeiterinnen entsprechend den tatsächlichen Öffnungen der Gruppen eingesetzt werden. Würde eine weitere reine Nachmittagsgruppe eröffnet werden oder zusätzliches Personal für andere Aktivitäten benötigt, würden die fixen Kosten durch die Personalkosten als sprungfixe Kosten auch steigen. Weiterhin ist hierbei zu beachten, inwieweit das Angebot in mehreren Einrichtungen bestehen sollte und ab welchen Wirtschaftlichkeitsgrad oder welcher Bedarfssituation eine reine Nachmittagsgruppe einzurichten sei.

Aus allen vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich eine allumfassende Betrachtung der Angelegenheit zuzulassen. Da die Arbeitsgruppe „Kita Buseck“ auch dieses Themenfeld erarbeiten wird, wird zu gegebener Zeit eingehender berichtet werden können.

„Kita Regenbogenland“

Frage 3: Bauliche Mängel

- a) Wie lange ist der Schaden nun bekannt, was hat man bisher getan?
- b) Was hat die Entnahme vom 11.04.02, sowie die bis zum 16.04.02 bei Ihnen abzugebende Stellungnahme hierzu ergeben?
- c) Sie ist der weitere Fortgang zur Behebung des Schadens geplant?
- d) Sind Regressforderungen gegen die ausführenden Bauträger möglich, bereits eingeleitet, oder ist die Garantiezeit schon abgelaufen, wenn ja, wann war dies?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

- a) Die Mängel der Ebenflächigkeit des Fußbodens im Mehrzweckraum haben sich Ende letzten Jahres gezeigt. Bisher wurde Ursachenforschung betrieben.
- b) Die bisherigen Probenahmen und Deckenöffnungen gaben keinen Aufschluss über mangelhafte Leistungen der betreffenden Auftragnehmer.
- c) Am Dienstag den 21.05.02 hat der Statiker nochmals den Auflagerbereich begutachten. Danach wird ein Vorschlag zur Ausführung und Finanzierung der mangelhaften Oberfläche erstellt. Dieser liegt trotz Erinnerung unsererseits noch nicht vor.

- d) Wir liegen noch innerhalb der Gewährleistungsfristen. Ob Regressforderungen möglich sind, wird geprüft.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass keine sicherheitsrelevanten und gesundheitsgefährdenden Schäden bzw. Nutzungsbeschränkungen vorliegen. Insofern ist keine Eile geboten.

Frage 4: Unfallgefahr im Eingangsbereich

Durch das dringend notwendige Zurückschneiden bzw. Entfernen von Sträuchern im Eingangsbereich ist dort eine weitere Unfallgefährdung entstanden, da nach dem Blumenkasten die Treppenstufen, ohne Schutzgeländer, zum Absturz bis zu 1 Meter Tiefe freigegeben sind.

- a) Ist hier Abhilfe geschaffen worden?
- b) Wenn ja wie?
- c) Wenn nein, wieso nicht?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Der Bereich wurde zunächst bereits provisorisch gesichert. Inzwischen ist das Geländer installiert worden.

Zusatzfrage Heinz Seibert: Wie sind die vorher abgefragten Zahlen hinsichtlich der An- und Abmeldungen in den Kindertagesstätten im Verhältnis zum Vorjahr zu sehen?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Ich gehe davon aus, nicht wesentlich anders.

Anfrage des Gemeindevertreters Hans-Dieter Ottersbach vom 23.05.2002

Frage 1:

Im Ortsteil Oppenrod wurde eine Wasserleitung, vom Bornweg zur Schreinerei Pfeffer, neu verlegt. Bei den Arbeiten wurde für den Wegebau schlechtes Material verwandt. Der grobe Schotter verteilt sich nunmehr auf den anliegenden Wiesenstücken. Weiterhin wurden Grenzsteine zugeschüttet. Der Belag ist so schlecht, dass es gefährlich ist diesen Weg mit einem Fahrrad zu befahren.

Wer ist für die Beseitigung und die ordentliche Wiederherstellung des Weges verantwortlich? Ist an eine umgehende Beseitigung der Missstände gedacht?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Der Weg wurde als landwirtschaftlicher Weg entsprechend mit Mineralgemisch 0/32 (Recycling-Material) wieder hergestellt.

Die ausführende Firma wurde im Rahmen der Gewährleistung aufgefordert, nochmals eine Schicht mit feinerem Material aufzubringen, um eine bessere Einbindung des gröberen Materials in die Oberfläche zu erreichen. Zwischenzeitlich wurde diese Reklamation erledigt.

Frage 2:

Der Fußweg zwischen dem Bürgerhaus Oppenrod und dem Bornweg, ist nur noch mit Mühen und unter größter Vorsicht zu begehen – besonders in der Dunkelheit. Von einem anliegenden Grundstück wächst Unkraut in den Weg, weiterhin reichen die Zäune des Grundstückes in den Weg hinein. Auch Unrat findet sich auf dem Fußweg wieder.

Ist es möglich, dass durch die Gemeinde mit dem anliegenden Grundstücksbesitzer Kontakt aufgenommen wird, und dafür Sorge getragen wird, dass der Fußweg wieder gefahrlos begangen werden kann?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Der Grundstückseigentümer wurde bereits durch das Ordnungsamt angeschrieben und aufgefordert seinen Verpflichtungen der Straßenreinigung und dem Beseitigen von überstehenden Hecken an öffentlichen Straßen nachzukommen. Die Missstände sind bereits behoben worden.

Frage 3:

Auf dem Grundstück des Bürgerhauses Oppenrod befindet sich ein Parkplatz, welcher dem Bürgerhaus zugeordnet ist; jedoch wird dieser Parkplatz jeden Tag durch Fremde genutzt, sodass gelegentlich Gäste (besonders bei größeren Familienfeiern) keine Parkmöglichkeit finden. Ein Parken auf der Straße ist im engeren Bereich des Bürgerhauses als sehr problematisch und gefährlich anzusehen.

Ist es möglich für den Parkplatz des Bürgerhauses ein Schild anzubringen, was besagt, dass dieser Parkplatz für Gäste des Bürgerhauses reserviert ist, und bei Zuwiderhandlungen unberechtigte Fahrzeuge abgeschleppt werden?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Bei dem Parkplatz handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz. Ein solches Schild, wie gewünscht, anzubringen, stellt sicherlich keine Schwierigkeit dar. Eine Ahndung aufgrund der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist allerdings auch nach Aufstellung eines solchen Zeichens nicht möglich. Um die Parkplätze für Gäste des Bürgerhauses zu reservieren, müsste man den Parkplatz durch bauliche Veränderungen, z. B. Aufstellung von Pollern bzw. Anbringen einer Kette umgestalten, was allerdings dem Sinne eines öffentlichen Parkplatz widersprechen würde.

Aufgrund dessen wird es seitens der Straßenverkehrsbehörde nicht als sinnvoll erachtet, ein solches Zeichen aufzustellen.

Frage 4:

Im Bürgerhaus Oppenrod wurde vor einiger Zeit eine Sanierung des Fußbodens, sowie der Decke vorgenommen. Während der Bauzeit hatte die Pächterin größte Probleme mit dem anfallenden Schmutz und dem übermäßig angefallenen Staub, welcher bis in die letzten Winkel der Küche eingedrungen war und auch die Wände des Saales stark verunreinigt hatte.

Ist es richtig, dass die Renovierung der Wände durch die Pächterin bezahlt werden musste, nur weil im Pachtvertrag steht, dass Renovierungsarbeiten durch die Pächterin zu tragen sind?

Ist es in diesem Zusammenhang möglich der Pächterin die Kosten zurück zu erstatten, zumal ja durch die Renovierungsarbeiten des Fußbodens und der Decke im Saal die Wände ungewöhnlich stark verunreinigt wurden?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die Pächterin hätte nach dem gültigen Pachtvertrag eigentlich alle Renovierungsarbeiten, auch die Deckenrenovierung, bezahlen müssen. Da aber zunächst an eine vollständige Erneuerung der Akustikdecke gedacht war und der Fußboden ebenfalls komplett neu aufgebaut werden sollte, hat dies die Gemeinde in Absprache mit der Pächterin übernommen. Außerdem wurde der gesamte Flurbereich durch die Gemeinde renoviert.

Aufgrund der außervertraglichen Leistungen der Gemeinde mit einem Kostenaufwand i.H.v. 16.000,- € halten wir die Übernahme des geringen Kostenanteils für die Renovierung der Wände durch die Pächterin für gerechtfertigt.

Zusatz Hans-Dieter Ottersbach zu Frage 1:

Im hinteren Straßenbereich ist noch ein größeres Loch festzustellen.

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Diesem werden wir nachgehen.

Zusatzfrage Hans-Dieter Ottersbach zu Frage 3:

Besteht die Möglichkeit alle umliegenden Wohnungen auf das Vorhandensein von Stellplätzen zu überprüfen?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Die könnte man sicherlich machen. Es unterbindet jedoch nicht das Parken entsprechend der STVO.

Anfrage des Gemeindevertreters Reinhold Stein vom 12. Juni 2002

Auf Antrag der CDU-Fraktion vom 12.04.2000 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. Mai 2000 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Richtlinien für die Förderung der kulturtreibenden, sporttreibenden und sonstigen Verein in der Gemeinde Buseck, Stand 1986, zu überarbeiten und der Gemeindevertretung über den Kultur- und Sozialausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei der Überarbeitung der Förderrichtlinien sind die Busecker Vereine zu beteiligen. Dem Gemeindevorstand wird empfohlen zur Erledigung dieses Beschlusses eine Kommission einzusetzen.

1. Was hat der Gemeindevorstand unter Angabe der Beratungstermine und Inhalte konkret unternommen, um den Beschluss der Gemeindevertretung umzusetzen?
2. Warum wurde die Empfehlung der Gemeindevertretung nicht umgesetzt und eine Kommission gemäss § 72 HGO eingesetzt?

3. Warum wurde seit der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Kultur- und Sozialausschuss nicht über den Sachstand der Beratung im Gemeindevorstand informiert?
4. Ist es zutreffend, dass der Gemeindevorstand beschlossen hat:
 - a) Das Gesamtvolumen der Vereinsförderung darf nicht erhöht werden.
 - b) Die Vereine sind prozentual an den beeinflussbaren Betriebskosten der von ihnen genutzten gemeindlichen Einrichtungen (Strom-, Heizung-, Wasser- und Kanalkosten) zu beteiligen?
 - c) Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vereinsförderung eingebundenen Vereine anzuschreiben und folgende Angaben zu ermitteln.
 - Anzahl der Mitglieder davon Jugendliche unter 18 Jahren
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge je Mitglied, aufgeteilt in Erwachsene und Jugendliche
 - Ausgaben der Vereine für Übungsleiter/Chorleiter
 - d) Weiterhin ist denjenigen Vereinen, die gemeindliche Einrichtungen kostenlos nutzen, die Art dieser Begünstigung und der anrechenbare Wert in DM mitzuteilen.
 - e) Wenn ja, woraus leitet der Gemeindevorstand aus dem Beschluss der Gemeindevertretung ab, dass das Gesamtvolumen nicht erhöht werden darf und die Vereine an den Betriebskosten zu beteiligen sind?
5. Wann ist mit der Vorlage des Gemeindevorstandes für die Neufassung der Vereinsförderrichtlinien für die Gemeindevertretung zu rechnen?

Antwort durch Bürgermeister Reinl:

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Leistungen, um die es hier geht, freiwillige Leistungen der Gemeinde Buseck sind, die von Seiten der Gemeinde Buseck gerne geleistet werden und - so hoffe ich - auch noch lange geleistet werden können.

Der Gemeindevorstand hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die vom

Bürgermeister,

3 Mitglieder des Gemeindevorstandes und 1 Mitarbeiter der Verwaltung (zuständig Haupt- und Personalamt) gebildet wird.

Von der Verwaltung wurde eine Liste der Busecker Vereine erstellt, in der die Gemeindegzuschüsse für den jeweiligen Verein genannt wurden.

Diese Liste wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 15.09.2000 behandelt, dann aber für eine der nächsten Sitzungen zurückgestellt.

Am 23.10.2000 stand dieser Tagesordnungspunkt erneut zur Beratung an. Man war sich darüber einig, dass wir in einer Sitzung ohne weitere Tagesordnungspunkte darüber beraten sollten.

Da die Zeit im November/Dezember von Haushaltsplanberatungen geprägt ist, haben wir am 03.01.2001 einen neuen Termin und zwar für den 14.02.2001 im Sitzungszimmer des Busecker Schlosses festgelegt

Aus terminlichen Gründen war der Termin 14.02.2001 nicht haltbar, so dass er auf den 21.02.2001, also eine Woche später, verlegt wurde.

Am 21.02.2001 wurde dann folgender Beschluss gefasst:

Nach eingehender Beratung wurden folgende Leitlinien für die Überarbeitung der Vereinsförderrichtlinien festgelegt:

„Das Gesamtvolumen der Vereinsförderung darf nicht erhöht werden.

Die Vereine sind Prozentual an den beeinflussbaren Betriebskosten der von ihnen genutzten gemeindlichen Einrichtung (Strom- Heizung- Wasser- und Kanalkosten) zu beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vereinsförderung eingebundenen Vereine anzuschreiben und folgende Angaben zu ermitteln:

Anzahl der Mitglieder, davon Jugendliche unter 18 Jahre

Höhe der Mitgliedsbeiträge je Mitglied, aufgeteilt in Erwachsene und Jugendliche

Ausgaben der Vereine für Übungsleiter/Chorleiter

Weiterhin ist denjenigen Vereinen, die gemeindliche Einrichtungen kostenlos nutzen, die Art dieser Vergünstigung und der anrechenbare Wert in DM mitzuteilen.“

Dies ist in 4a bis 4d der Anfrage wörtlich wieder gegeben.
Die geforderten Angaben wurden dann von der Verwaltung eingeholt.

Im Protokollauszug des Gemeindevorstandes vom 17.09.2001 ist ersichtlich, dass die Unterlagen zur Überarbeitung der Vereinsförderungsrichtlinien vorliegen und der Gemeindevorstand sich in nächster Zeit damit beschäftigen wird.

Dass wir im Herbst 2001 andere Dinge vorrangig zu bearbeiten hatten, dürfte bekannt sein.
In meiner Einbringungsrede zum Haushalt 2002 habe ich am Freitag, dem 21.12.2001 u. a. folgendes gesagt:

„Ein Satz zu den zu überarbeitenden Vereinsförderungsrichtlinien:

Die Gemeinde fördert die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ich denke, diese Förderung in Buseck kann sich sehen lassen und kann den Vergleich mit anderen Kommunen sicherlich standhalten.

Nichts desto trotz, sollen die Vereinsförderrichtlinien überarbeitet werden, ohne dass es zur Erhöhung der Kosten kommt.

Wie ich diesen Spagat schaffen soll, weiß ich noch nicht.

Ich denke, bzw. ich hoffe, dass sich unsere Vereine von der Gemeinde im Großen und Ganzen gut behandelt fühlen, sicherlich wird es auch die eine oder andere Diskrepanz geben, unter dem Strich aber, denke ich, dass wir insgesamt gesehen auf dem richtigen Weg sind.“

Dieser Tage sagte mir ein Vereinsvorsitzender:

„Am besten lässt Du alles so wie es ist!“ Auch ein Zeichen, dass man offenbar zufrieden ist.“
Soweit aus meiner Einbringungsrede zum Haushalt 2002.

Ich habe dann die Städte- und Gemeinden des Kreises Gießen um Zusendung ihrer Vereinsförderrichtlinien gebeten, um zu sehen, wie die Vereinsförderung in den anderen Kommunen erfolgt und um den einen oder anderen positiven Aspekt hieraus zu ziehen.

Bis auf 3 Kommunen sind mir diese Richtlinien inzwischen von den Städten und Gemeinden des Kreises zugegangen, interessanter Weise haben 2 Kommunen keine Vereinsförderrichtlinien.

Dem Protokoll des Gemeindevorstandes vom 03.06.2002, die Anfrage des Gemeindevertreters Reinhold Stein datiert vom 12.06.2002, ist zu entnehmen, dass sich der Gemeindevorstand am Freitag, dem 28.06.2002, um 16.00 Uhr, also am kommenden Freitag, zu einer außerordentlichen Sitzung trifft, um außerhalb des normalen Tagesgeschäftes 2 Punkte zu beraten, u. a. den Punkt „Neugestaltung der Vereinsförderrichtlinien“.

Dieses Thema ist äußerst schwierig, wir haben 150 Vereine in Buseck. Diese Vereine alle unter einen Hut zu bringen dürfte kaum möglich sein.

Bei Durchsicht der Vereinsförderrichtlinien der Kommunen des Kreises wird deutlich, wie unterschiedlich die Vereinsförderung sich darstellt.

Am kommenden Freitag werden wir also die weitere Vorgehensweise besprechen und dann die Gemeindevertretung dazu informieren.

Daraus ergibt sich dann auch das weitere Verfahren.

Zusatzfrage Frank Müller:

Wann ist mit der Vorlage in die Gemeindevertretung zu rechnen?

Antwort Bürgermeister Reinl:

Nach der Sitzung am 28.06.2002 wissen wir mehr.

Zusatzfrage Frank Müller:

Gedenkt der Gemeindevorstand eine Kommission einzurichten?

Antwort Bürgermeister Reinl:

Dies wird sich am 28.06.2002 entscheiden.

AMTLICHER TEIL GEMÄß § 61 DER HGO

Zu TOP 03:

**Prüfung der finanziellen Auswirkungen eines Antrages;
hier: Antrag der FWG-Fraktion**

VP711.102

Der Fraktionsvorsitzende Manfred Buhl begründet den vorliegenden Antrag, der in der geänderten Fassung aus der Sitzung des Haupt und Finanzausschusses vorliegt.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Uwe Kühn berichtet von der Beratung im Ausschuss und teilt mit, dass dieser Antrag mit 4 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen abgelehnt wurde.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich Frank Müller, Norbert Weigelt, Uwe Kühn.

Bei der folgenden Abstimmung wird der vorliegende Antrag in der geänderten Fassung:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, alle für die Sitzungen der Gemeindevertretung gestellten Anträge auf ihre finanziellen Auswirkungen zu überprüfen, sofern dies ohne großen Aufwand möglich ist. Die Prüfungen beinhalten die Frage nach finanziellen Auswirkungen, ggf. wie hoch diese sind, wo diese im Haushaltsplan veranschlagt werden, ob eine Deckung durch den Haushalt gegeben ist und ggf. die Folgekosten. Die Prüfung sollte keine Detailprüfung sein und ist durch die zuständigen Fachabteilungen durchzuführen.

mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 8	dagegen: 19	Enthaltungen: 2
----------------------	----------	-------------	-----------------

* * *

In der Zeit von 21.30 Uhr bis 21.45 Uhr wird die Sitzung für eine Pause unterbrochen.

* * *

Zu TOP 04:

**Resolution zur geplanten Kopplung der Volksabstimmung
hier: Antrag der FWG-Fraktion**

VP710.088

Gemeindevertreter Martin Kauer zieht den vorliegenden Antrag zurück.

Zu TOP 5:

Beschluss über eine Archivsatzung der Gemeinde Buseck

VP712.103

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Uwe Kühn berichtet von der Beratung im Ausschuss und teilt mit, dass die Archivsatzung einstimmig der Gemeindevertretung zur Annahme empfohlen wurde.

Die Gemeindevertretung beschließt sodann nachfolgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Buseck über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchives sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBL. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBL I 2000 S. 2), i.V.m. § 4 Abs. 1 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 18.10.1989 (GBVL. I S. 270) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck am 25. 06.2002 folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Buseck unterhält ein Archiv
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, in der Verwaltung angefallene Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, nach Maßgabe dieser Satzung zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung berät das Gemeindearchiv die gemeindlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (3) Das Archiv sammelt außerdem das für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde bedeutsame sonstige Dokumentationsmaterial. Es kann auch fremdes Archivgut aufnehmen.
- (4) Archivgut ist unveräußerlich.
- (5) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Geschichte der Gemeinde und wirkt bei ihrer Erforschung und Vermittlung mit.

Abschnitt I

§ 2 Unterlagen

Unterlagen i.S.d. Satzung sind alle bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger (z.B. Akten und Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Dateien und Teile davon, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Gegenstände von historischer oder kultureller Bedeutung) einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.

§ 3 Beteiligung des Archivs

Das Archiv ist wegen einer möglichen späteren Archivierung an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die die Unterlagen betreffen (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz der Datenverarbeitung, Einsatz von Mikrofilmen oder von Recyclingpapier).

§ 4 Aussonderung und Vernichtung von Unterlagen

- (1) Die gemeindlichen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unverzüglich auszusondern. Die Dienststellen prüfen jährlich, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt

werden. Unterlagen sollen im Regelfall 30 Jahre nach ihrer Entstehung ausgesondert werden.

Die gemeindlichen Stellen bestimmen auf der Grundlage der "Aufbewahrungsbestimmungen für Akten und sonstiges Schriftgut der Dienststellen des Landes Hessen" (Erlass v. 20.Okt.1986) wie lange die einzelnen Unterlagen aus rechtlichen Gründen oder im Verwaltungsinteresse aufzubewahren sind.

(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Stelle unter Angabe der Aufbewahrungsfrist in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Archivs nicht zulässig.

Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind (z.B. § 30 Abgabeordnung, § 35 Sozialgesetzbuch I). Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Gemeinde.

Ihm sind die ausgesonderten Bücher aus den Bibliotheken der gemeindlichen Stellen anzubieten.

(3) Auswahlkriterien und technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sowie für gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen und von bleibendem Wert sind, regelt eine Dienstanweisung des Bürgermeisters.

(4) Im Einvernehmen mit dem Archiv kann vom Anbieten von Unterlagen mit offensichtlich geringer Bedeutung abgesehen werden.

(5) Das Archiv überprüft die in das Aussonderungsverzeichnis eingetragenen Unterlagen auf ihren bleibenden Wert und entscheidet über die Archivwürdigkeit und die Übernahme in das Archiv.

Unterlagen von bleibendem Wert sind vom Archiv zu übernehmen. Sie gehen mit der Übernahme in die ausschließliche Verantwortung des Archivs über.

(6) Unabhängig von der Archivwürdigkeit können Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, dem Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden.

Die gemeindlichen Stellen legen in Abstimmung mit dem Archiv die Aufbewahrungsfristen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder zur Sicherung der Verwaltungsarbeit fest. Während dieser Fristen dürfen Unterlagen nicht verändert werden. Zwischenarchivgut ist nur den Bediensteten des Archivs oder der abgebenden Dienststelle zugänglich. Über die Benutzung durch Dritte entscheidet die abgebende Dienststelle unter Berücksichtigung § 6 der Archivsatzung der Gemeinde Buseck und des Datenschutzgesetzes.

Die Verantwortung des Archivs beschränkt sich auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(7) Die Entscheidung über den Verbleib der Unterlagen im Archiv oder über ihre Vernichtung ist im Aussonderungsverzeichnis zu vermerken. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.

§ 5 Vernichtung

(1) Dienststellen der Gemeinde dürfen Unterlagen, die keiner dauerhaften Aufbewahrung unterliegen, nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Archiv die Übernahme abgelehnt hat.

(2) Ausgesonderte Unterlagen, deren Übernahme vom Archiv abgelehnt wurde, sind in der Regel zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Die Vernichtung ausgesonderter Unterlagen darf nur von einem vom Bürgermeister besonders Beauftragten erfolgen.

Abschnitt II

§ 6 Benutzung des Archivs

(1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nicht anderes ergibt.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange begehrt wird

(3) Als Benutzung des Archivs gelten

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel
- c) Einsichtnahme in Archivgut

§ 7 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung ist beim Gemeindearchiv schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Im Benutzungsantrag ist der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, ggfs. auch der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 8 Benutzungsgenehmigung

Die Benutzung des Archivs ist zu genehmigen, soweit nicht Schutzfristen oder in § 9 genannte Gründe entgegenstehen.

§ 9 Schutzfristen

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird Archivgut im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut) darf erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

Personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt, darf in den Fällen des Satzes 3 frühestens 30 Jahre nach dem Tod und in den Fällen des Satzes 4 frühestens 120 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person benutzt werden.

(2) Die Schutzfristen nach Abs. 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sind keine betroffenen Personen i.S.d.Abs.1.

(3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für solche Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Mit Zustimmung des Bürgermeisters oder einer vom ihm beauftragten Person kann das Gemeindearchiv die Schutzfristen auf Antrag im Einzelfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzen oder um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

(5) Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit es der Forschungszweck zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen. Die Benutzung personenbezogener Akten ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen, zugestimmt haben; die Einwilligung ist vom überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern und wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Den Nachweis der Einwilligung des Betroffenen hat der Benutzer beizubringen.

(6) Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 Bundesarchivgesetz.

§ 10 Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass

1. dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden oder
3. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde.

(2) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

1. das Wohl der Gemeinde verletzt werden könnte,
2. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen
3. der Antragsteller schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
4. der Ordnungs- und Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
5. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
6. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden, insbesondere wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 3. der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 4. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 11 Ort und Zeit der Benutzung - Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nach vorheriger Terminabsprache mit dem Archivbetreuer im Benutzerraum eingesehen werden.
Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz der Archivguts ist insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Diktiergeräte, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.
- (3) Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des aufsichtführenden Personals zulässig.

§ 12 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern.
- (3) Fotokopien, Pausen und Durchzeichnungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Archivmitarbeiter angefertigt werden.
- (4) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (5) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Gemeindearchivs besteht kein Anspruch. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (6) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Verantwortliche für das Gemeindearchiv Abweichungen von der Benutzungsordnung gestatten.

§ 13 Reproduktionen und Editionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können mit Zustimmung der Archivmitarbeiter Fotokopien auf Kosten der Benutzer angefertigt werden.
Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 14 Auswertung des Archivguts

(1) Die vorgelegten Archivalien dürfen nur für den im Benutzerantrag angegebenen Zweck verwandt werden.

(2) Der Benutzer hat bei der Auswertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Gemeinde sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter durch schriftlich Erklärung freizustellen.

§ 15 Belegexemplar

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen.

Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(2) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Archivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Rechte Betroffener

(1) Der betroffenen Person ist, unabhängig von den in § 9 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Das Archiv ist verpflichtet, den zum öffentlichen Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene falsche Tatsachenbehauptung betroffen ist und der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach dem Tod des Betroffenen steht dieses Recht den Angehörigen i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 ARchivG zu.

(3) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Diese Bestimmungen gelten nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der satzungsgebenden oder beschließenden Organe der Gemeinde und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Gemeinde unterstehen.

§ 17 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für sonstige bei der Benutzung des Archivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Benutzer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 18 Gebühren

Die Benutzung des Gemeindearchivs ist gebührenfrei. Der Benutzer hat Auslagen im Voraus zu entrichten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzerordnung für das Archiv der Gemeinde Buseck vom 30.Mai 1983 aufgehoben.

Buseck, den

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Buseck

Reinl
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:	dafür: 30	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	------------	-----------------

Zu TOP 6:

Vorstellung des Konzeptes für die Kinder- und Jugendarbeit in Buseck **VP712.104**

Der Vorsitzende Gerhard Weber begrüßt hierzu Jugendpfleger Andreas Geck und den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates Patrick Gruber.

Bürgermeister Reinl begründet die Vorlage des Konzeptes und signalisiert Zustimmung seitens des Gemeindevorstandes für die geplanten Änderungen.

Der Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschusses, Wolfgang Schäfer berichtet, dass der Ausschuss die Vorlage mit Änderungen zu den Punkten a und b 2 der Gemeindevertretung einstimmig zur Beschlussfassung empfiehlt.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende des Bau- Landwirtschafts- Umwelt und Verkehrsausschusses Klaus Schwarz berichtet, dass der Ausschuss die Vorlage der Gemeindevertretung ebenfalls zur Beschlussfassung empfiehlt.

An der Aussprache beteiligen sich Markus Reuter, Dietmar Fätsch, Frank Müller, Manfred Buhl und Norbert Weigelt. Im Anschluss wird folgendes beschlossen:

Im Anschluss stellt der Vorsitzende die Punkte einzeln zur Abstimmung:

- a) Das beiliegende Konzept bildet die Grundlage für das künftige Vorgehen in der Kinder- und Jugendarbeit in Buseck.**

Abstimmungsergebnis:	dafür: 30	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	------------	-----------------

- b) 1. Die Kostenschätzung des Architekturbüro Dieter Schmitt vom 06.05.2002, über die Sanierung des Jugendzentrums „Asterweg“ in Großen-Buseck wird zur Kenntnis genommen. Die Sanierungskosten betragen 81.417,- €

2. Die Alternativen für die Schaffung von Jugendräumen in Großen-Buseck (Sanierung Asterweg, Anbau Mehrzweckhalle, Neubau, etc.) sind mit dem Jugendbeirat und Ortsbeirat zur Entscheidungsfindung zu erörtern und abschließend der Gemeindevertretung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 30	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
----------------------	-----------	------------	-----------------

Zu TOP 7:

Erhalt der/des Fahrkartenausgabe/Informationsschalters

VP712.105

Bahnhof Großen-Buseck

hier: Antrag der SPD-Fraktion

Erich Hof begründet den vorliegenden Antrag.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende des Bau- Landwirtschafts- Umwelt und Verkehrsausschusses Klaus Schwarz berichtet, dass der Ausschuss die Vorlage der Gemeindevertretung einstimmig zur Beschlussfassung empfiehlt.

Ohne Aussprache wird der vorliegende Beschluss einstimmig gefasst:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit der DB AG über den Erhalt der Fahrkartenausgabe/des Informationsschalters Bahnhof Großen-Buseck zu verhandeln und die Gemeindevertretung über das Verhandlungsergebnis zu informieren.

Abstimmungsergebnis:	dafür: 29	dagegen: 0	Enthaltungen: 1
----------------------	-----------	------------	-----------------

Zum Ende der Sitzung teilt der Vorsitzende der Gemeindevertretung Gerhard Weber den 22. August 2002 als den nächsten Sitzungstermin mit.

Weiterhin informiert er, dass der sog. Parlamentarische Abend in diesem Jahr als Informationsfahrt nach Thüringen voraussichtlich am 14. September 2002 vorgesehen ist.

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Gerhard Weber schließt um 22.10 Uhr die Sitzung und wünscht für die bevorstehende Urlaubszeit eine gute Erholung.